

diese innere Auseinandersetzung kann je nach den objektiven und subjektiven Bedingungen der Tat verschieden ausgeprägt sein, ist aber im Prinzip in diesem oder jenem Grad gegeben.

Das Hauptproblem der Bestimmung des Vorsatzes im Strafgesetzbuch ist nun die Frage, ob es notwendig ist, dieses allgemeine Wesen des Vorsatzes im Gesetzbuch durch ein entsprechendes Merkmal zu bezeichnen. In Anbetracht der breiten Skala wechselnder Inhalte des Vorsatzes dürfte dies nicht angebracht sein. Der Versuch, die Inhalte des Vorsatzes in die Gesetzesdefinition auf nehmen zu wollen, würde zu einer Überladung der Definition mit einer Überfülle von Merkmalen führen, die den vorgeschlagenen Begriff unbrauchbar machen würde. Darum wurde der Weg gewählt, über allgemeine Schuldgrundsätze zunächst die inhaltliche Bestimmung des Wesens der Schuld vorzunehmen, um danach die Richtlinien zur Prüfung und Beurteilung des Verschuldens zu geben. Die theoretische Grundposition des Gesetzes ist, daß die Schuldarten wie Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht neben einer abstrakten „Schuld“ existieren, sondern daß Vorsatz und Fahrlässigkeit ihre psychischen Erscheinungsformen sind. Dies ist der Sinn der Verbindung „vorsätzlich oder fahrlässig“ mit dem Begriff der „Entscheidung“, wenn es heißt:

**Schuldhaft handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig trotz der ihm gegebenen Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu dem im Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Tat entscheidet.**

Hiermit eng verbunden sind die Absätze 2 und 3 des Vorschlages, die methodische Hinweise für die Prüfung der Schuld und ihrer Schwere sowie Richtlinien für die Differenzierung der Schwere der Schuld geben. Der Vorsatz kann sich innerhalb dieser 3 Hauptgruppen der Schwere der Schuld bewegen. Die in Absatz 3 gegebene Differenzierungsrichtlinie ist deshalb zugleich als Teil des gesetzlichen Vorsatzbegriffs zu erfassen, und die vorzuschlagende Vorsatzdefinition darf nur als Beschreibung der Struktur des Vorsatzes erfaßt werden, deren allgemeiner Inhalt in Absatz 3 der Schuldgrundsätze und deren konkreter Inhalt in der jeweiligen Norm des Besonderen Teils durch die Tatbestandsbeschreibung erfaßt wird.

Ausgehend von diesen allgemeinen Aspekten kommt es für die weitere Klärung des Vorsatzproblems im künftigen Strafgesetzbuch darauf